

**Der Landrat
des Landkreises Rostock**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

nur per E-Mail an: schmidt@amt-rostocker-
heide.de
Gemeinde Blankenhagen
-Der Bürgermeister-
durch das Amt Rostocker Heide
Eichenallee 20a
18182 Gelbensande

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 30.2-11.70.01-12-4-3

Name: Meike Barachini
Telefon: +49 3843 755-30205
Telefax: +49 3843 755-30801
E-Mail: Meike.Barachini@lkros.de
Zimmer: Zimmer 3.140

Datum: 23.11.2020

**Überörtliche Prüfung der Gemeinde Blankenhagen nach den §§ 4 und 6
Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)
hier: Ausräumverfahren**

Sehr geehrter Herr Kröger,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit vom 04.03. bis zum 19.06.2020 hat das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock im Amt Rostocker Heide und der Gemeinde Blankenhagen eine überörtliche Prüfung gem. § 4 Abs. 1 und § 6 KPG M-V durchgeführt.

Die Auswertung des Prüfergebnisses erfolgte in einem Abschlussgespräch am 23.09.2020.

Die entsprechenden Prüfberichte sowie der Schlussbericht liegen Ihnen vor.

Die vorgelegten Prüfergebnisse wurden in Schwerpunkten im Rahmen des Abschlussgespräches erläutert.

Im Ergebnis der überörtlichen Prüfung ergaben sich folgende wesentliche Feststellungen bzw. Beanstandungen (im Einzelnen s. Ausführungen im Prüfbericht vom 15.07.2020 und dem Prüfbericht Vergabevorgang 2017 „Erneuerung der Zaunanlage auf dem Sportplatz“):

- 1.) Die Jahresabschlüsse 2014 - 2017 wurden nicht innerhalb der in § 60 (4) KV M-V festgelegten Frist von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt. Des Weiteren wurden die Jahresabschlüsse vom Amtsausschuss nicht gemäß § 60 (5) KV M-V bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres beschlossen.
- 2.) Die Abschreibungen der Sonderposten und die Restbuchwerte zum Ende der Haushaltsjahre 2016 und 2017 werden in der Anlagenübersicht mit negativen Vorzeichen dargestellt. Die Darstellung sollte korrigiert werden.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

- 3.) Die Forderungsübersicht enthält als Nominalwert den um Wertberichtigungen bereinigten Forderungsbestand. Wertberichtigungen sind gesondert auszuweisen und nicht vorab zu verrechnen.
- 4.) Die Zuordnung von Geschäftsfällen erfolgte nicht immer entsprechend des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmenplans.
- 5.) Die Bilanzierung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden und sonstigen kommunalen Verbänden hat künftig unter der Bilanzposition 1.3.5. zu erfolgen.
- 6.) Den Wertberichtigungen der Forderungen wurden in der Bilanz teilweise falsche Kontierungen zugeordnet. Dies ist zu korrigieren.
- 7.) Die ausgewiesenen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen in der Anlagenübersicht stimmen nicht mit den Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein. Dies ist auf eine falsche Kontenzuordnung zurückzuführen und künftig zu beachten.

- 8.) Rückstellungen für Maßnahmen der Instandsetzung müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Eine Übertragung von Haushaltsmitteln durch die Bildung von Rückstellungen für zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten ist unzulässig.
- 9.) Gemäß § 26 (12) der GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Das beinhaltet laut Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung, dass Jahresabschluss und Anlagen mit dem Prüfbericht fest zu verbinden sind. Dies ist nicht erfolgt.

- 10.) Die Prüfung des Belegwesens führte zu Feststellungen bezüglich der Verwendung von Mitteln im Rahmen der Repräsentation der Gemeinde.
- 11.) Die Feuerwehr wird zweckentfremdet genutzt. Insbesondere im Rahmen der beantragten Steuerbefreiung, aber auch im Falle eines tatsächlichen Notfalls, wird dies als kritisch angesehen.
- 12.) Die Satzung für Dienstleistungen der Feuerwehr ist umgehend zu aktualisieren.
- 13.) Um den § 43 KV gerecht zu werden, sollte für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Gemeinden und des Amtes eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt werden, um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten.
- 14.) Die Zahlung von Kinderbegrüßungsgeld sollte die Gemeindevertretung neu beschließen.

- 15.) Bei der Überprüfung der gewährten Reisekosten und Wegstreckenentschädigungen wurden Feststellungen hinsichtlich einiger Formalien getroffen.
- 16.) Die Prüfung der gezahlten Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde führte zur Feststellung der Zahlung einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung trotz Abwesenheit des Ausschussmitglieds.
- 17.) Im Bereich der Feuerwehr erfolgte die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis abweichend von der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer der Amtszeit. Hieraus ergab die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung ohne Rechtsgrundlage.
- 18.) Bei der geprüften Vergabe wurde gegen die Bestimmungen der VOB/A verstoßen. Die Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs ist folglich nicht bestätigt worden.

Gemäß § 9 Abs. 3 KPG M-V sehe ich im Rahmen des Ausräumverfahrens einer Stellungnahme zu den v. g. Punkten bis zum 23.02.2021 entgegen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Barachini
Sachbearbeiterin

—

—

—